

sich? – Damit ist diese Überweisung einstimmig angenommen.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt

4 Gesetz zur Regelung des Jugendstrafvollzugs in Nordrhein-Westfalen (Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen – JStVollzG NRW)

Gesetzentwurf
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/4236

erste Lesung

Zur Einbringung des Gesetzentwurfes erteile ich für die antragstellende Fraktion der Abgeordneten Düker das Wort.

Monika Düker (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Die Politik hat vom Bundesverfassungsgericht einen klaren Handlungsauftrag bekommen. Das Bundesverfassungsgericht hat klargestellt, dass es endlich eine gesetzliche Regelung für den Jugendstrafvollzug braucht. Die Politik ist aufgefordert, dies bis Ende des Jahres zu schaffen. Nach der Föderalismusreform sind hierfür die Bundesländer zuständig.

Das Bundesverfassungsgericht hat es nicht bei dieser allgemeinen Aufforderung belassen. Nein, das Bundesverfassungsgericht hat neben Mindestvoraussetzungen auch sehr konkrete Schlussfolgerungen für den Gesetzgeber gezogen.

Das Bundesverfassungsgericht sagt: Im Jugendbereich muss die Strafe Ultima Ratio sein. Bei den Jugendlichen muss die Resozialisierung als oberstes Erziehungsziel definiert werden. Es hat auch den Schluss gezogen, dass die soziale Integration im Vordergrund stehen muss, dass die Ausrichtung der Vollzugsgestaltung sich an wissenschaftlichen Erkenntnissen ausrichten muss, dass es einen effektiven Rechtsschutz geben muss und vieles andere mehr.

Also: Das Bundesverfassungsgericht setzt einen klaren Rahmen für die Ausgestaltung des Jugendstrafvollzugs.

Dieser Geist des Bundesverfassungsgerichts und auch des Jugendgerichtsgesetzes hat mit dem, was der Parteitag der CDU an diesem Wochenende beschließen will, nämlich der einfache Ruf nach mehr Härte im Kampf gegen Jugendkriminalität, Herr Giebels und andere, nichts, aber auch gar nichts zu tun. Das wissen Sie auch.

(Beifall von GRÜNEN und SPD)

Wir sind – das muss man nüchtern bilanzieren – weit davon entfernt, in unseren Jugendstrafvollzugsanstalten den Anforderungen an einen modernen Jugendstrafvollzug, den uns das Bundesverfassungsgericht aufgibt, in der Realität zu genügen. Deswegen haben wir Grüne einen eigenen Gesetzentwurf vorgelegt, wie diese Ziele erreicht werden können. Wir wollen mit unserem Gesetzentwurf auch deutlich machen, dass wir einen sehr viel weiter gehenden Anspruch an einen an der Wiedereingliederung orientierten Jugendstrafvollzug stellen, als dies die Regierung mit ihrem derzeit vorliegenden Referentenentwurf tut:

Erstens. Wir orientieren uns sehr viel konsequenter am Erziehungsgedanken.

Zweitens. Wir sind sehr viel konkreter, was die Standardsetzung angeht, und belassen es nicht bei Kann-Regelungen und diffusen Zielformulierungen.

(Beifall von GRÜNEN und SPD)

Ich will das an einigen Beispielen deutlich machen. Was bedeutet eine konsequente Orientierung am Ziel der Resozialisierung? Für uns bedeutet das zunächst als Kernaussage: Wir wollen das Regel-Ausnahme-Verhältnis offener/geschlossener Vollzug umkehren. Wir wollen den offenen Vollzug als Regelvollzug definieren. In dieser Forderung geben uns die Fachverbände und die Wissenschaft in Untersuchungen Recht, dass wir das Potenzial von Jugendlichen, die in der Lage sind, in den offenen Vollzug zu gehen, noch lange nicht ausgeschöpft haben, auch wenn wir in Nordrhein-Westfalen eine sehr hohe Quote mit fast 17 % der Jugendlichen im offenen Vollzug haben.

Der Bundesentwurf – 2004 gab es einmal einen Entwurf der Bundesregierung zum Jugendstrafvollzug, der nicht zum Tragen gekommen ist – sieht das übrigens ebenfalls als Regel vor. Wir glauben, dass der offene Vollzug, wenn die Jugendlichen es schaffen, sehr viel besser geeignet ist, die Jugendlichen wieder ins normale Leben einzugliedern, als dies im geschlossenen Vollzug der Fall ist.

(Beifall von den GRÜNEN)

Was heißt, Standards konkreter zu formulieren? Wir sagen: Die verbindliche Unterbringung in Wohngruppen muss gewährleistet und in der Größe standardisiert sein. Denn es bringt nichts, Jugendliche in Riesengruppen unterzubringen, in denen dieses Erziehungsziel überhaupt nicht umgesetzt werden kann. In unserem Gesetzentwurf

nennen wir acht Gefangene als Größe für einen effektiven Wohngruppenvollzug.

(Beifall von den GRÜNEN)

Auch dies fehlt im Entwurf der Ministerin.

Bei diesem Wohngruppenvollzug muss auch der Erziehungsgedanke sehr viel stärker in den Mittelpunkt gestellt werden, dass die Jugendlichen nicht weggesperrt werden. Sie müssen dort sozialen Umgang lernen. Sie werden gezwungen, sich mit ihren Problemen auseinanderzusetzen, um nicht nur eine Anpassung an irgendwelche Spielregeln im Knast, sondern eine wirkliche Verhaltensänderung zu erreichen, die sie auf das Leben draußen vorbereiten kann.

Für uns hat auch die Größe der Jugendhaftanstalten etwas mit erfolgreichem Jugendstrafvollzug zu tun, und wir fordern, ähnlich wie es auch Fachverbände tun, maximal 200 Haftplätze. Die Planung der Landesregierung, in Wuppertal eine Jugendhaftanstalt mit 500 Plätzen zu errichten, ist aus unserer Sicht nicht geeignet, einen modernen effizienten Jugendstrafvollzug zu gewährleisten.

Außerdem wollen wir, dass die Anzahl der Bediensteten durch Rechtsverordnung festgelegt wird und nicht der Finanzminister diktiert, wie die Personalausstattung aussieht, sondern dass wir ein Leistungsgesetz mit Rechtsverordnungsvorbehalt auch für die Standards in dem Bereich haben.

(Beifall von den GRÜNEN)

Wir wollen konkrete Vorgaben für die Aus- und Fortbildung der Bediensteten. Die Ministerin spricht davon, sie müssten dafür irgendwie geeignet sein. Nein, das ist in Diskussionen auch zu dem unseligen Thema Sieburg immer wieder deutlich geworden: Wir brauchen auch im allgemeinen Vollzugsdienst klare Aus- und Fortbildungsregelungen für die Bediensteten, damit sie für ihre schwere Aufgabe gewappnet sind.

Wir brauchen klare Kommunikations- und Besuchsregelungen. Den Jugendlichen müssen – auch das hat das Bundesverfassungsgericht gesagt – weitaus mehr soziale Kontakte ermöglicht werden, als dies im Erwachsenenvollzug der Fall ist. Wir müssen diese Kontakte stärken. Denn sie haben für den Jugendsträfler eine viel größere Bedeutung als für den erwachsenen Straftäter. Wir wollen Besuche von mindestens acht Stunden pro Monat ermöglichen – damit gehen wir weiter als die Landesregierung – und sehen auch Langzeitbesuche von Kindern, Ehegatten oder Lebenspartnern der Gefangenen vor.

Wir wollen unter Aufsicht auch das Schreiben und Empfangen von E-Mails ermöglichen sowie Zugang zum Internet geben. Und wir glauben, dass solch ein Vollzug besser auf die Freiheit vorbereitet, wenn die Lebensrealität, soweit es möglich ist, in den Strafvollzug aufgenommen wird. Auch in diesem Fall geben uns Fachverbände Recht.

Konfliktregelungen haben bei uns eindeutig Vorrang vor Disziplinarmaßnahmen. Die Gefangenen sollen sich mit ihren Taten, mit dem, was nicht läuft, mit ihren Konflikten auseinandersetzen. Disziplinarmaßnahmen führen zur Anpassung, aber nicht zu Verhaltensänderungen, die wir gerade bewirken wollen.

Wir dürfen diese Jugendlichen nicht aufgeben, auch wenn sie noch so schlimme Taten begangen haben, auch wenn es noch so hoffnungslos erscheint. Um diese Jugendlichen muss sich der Staat kümmern; sie dürfen nicht weggeschlossen werden. Sie sollen sich auseinandersetzen, sie sollen eine Verhaltensänderung hinbekommen und auf das Leben in Freiheit vorbereitet werden, damit es nicht mehr zu den hohen Rückfallquoten kommt, die wir jetzt im Jugendstrafvollzug haben und die zwischen 70 und 90 % liegen. Bei diesen Rückfallquoten können wir nur konstatieren, dass wir das Vollzugsziel, die Jugendlichen auf ein Leben in Straffreiheit vorzubereiten, derzeit mit unserem Jugendstrafvollzug nicht erreichen. Hier wollen wir dringend und konsequent nachbessern.

Ich komme zum Schluss. Im Gegensatz zum Entwurf des Justizministeriums formulieren wir im Gesetzentwurf insgesamt konkretere Standards, und wir sind konsequenter. Wenn das Jugendstrafvollzugsgesetz wirklich wirken soll, muss es ein klares Leistungsgesetz werden, das in der Auseinandersetzung mit den Ressourcen verbindliche Vorgaben schafft, die nicht durch den Finanzminister korrigierbar sind.

Wir orientieren uns klar an den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und der Fachdiskussion.

Erstaunt habe ich zur Kenntnis genommen, dass die Justizministerin meint, dass sie all diese Ziele, die sie zum Teil auch vertritt – Sie formulieren ja ähnliche Ziele –, ohne zusätzliche Kosten erreichen kann.

(Beifall von den GRÜNEN – Ewald Groth [GRÜNE]: Das ist unglaublich!)

In Ihrem Referentenentwurf steht – es ist in der Tat unglaublich –: Zusätzliche Kosten sind dafür nicht notwendig. Wir bauen einen neuen Knast in Wuppertal, haben ein paar kw-Vermerke gestri-

chen, und das ist es. Wenn wir die Folie mit diesen Anforderungen auf unser Land übertragen, dann müssen wir der Realität ins Auge sehen. Dafür werden wir mehr Geld brauchen, und dieses Geld ist gut und richtig angelegtes Geld.

(Beifall von den GRÜNEN)

Auch da muss man sehr ehrlich sein und sagen, dass das Geld kosten wird. Wir glauben daher, dass unser Gesetz ein besseres Gesetz ist als der Referentenentwurf der Landesregierung, und freuen uns auf die Auseinandersetzung in der Anhörung und danach. – Schönen Dank.

(Beifall von den GRÜNEN)

Vizepräsident Oliver Keymis: Vielen Dank, Frau Kollegin Düker. – Für die CDU-Fraktion spricht jetzt Herr Kollege Giebels.

Harald Giebels^{*)} (CDU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Bei dem vorliegenden Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen handelt es sich in wesentlichen Teilen um einen abbeschriebenen Text aus dem Entwurf des Bundesjustizministeriums, versehen mit redaktionellen Änderungen. Einzelne Formulierungen wurden allerdings auch inhaltlich geändert. Diese Änderungen machen deutlich, weshalb dieser Gesetzentwurf auch nicht die Mehrheit im nordrhein-westfälischen Landtag finden wird.

Bereits in § 3 des Gesetzentwurfs der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wird deutlich, warum dieser Gesetzentwurf in die falsche Richtung geht. Die noch im Gesetzentwurf des Bundesjustizministeriums vorgesehene Sicherheit der Allgemeinheit fehlt nämlich in dem von Ihnen vorgelegten Gesetzentwurf.

Selbstverständlich ist das Vollzugsziel die Resozialisierung der jungen Gefangenen – keine Frage –, der Schutz der Allgemeinheit ist jedoch ebenfalls Bestandteil der Gestaltung des Vollzugs, und zwar, wie im Gesetzentwurf der Justizministerin vorgesehen, als seine Aufgabe. Das angestrebte Ziel des Vollzugs der Jugendstrafe, dass die jungen Gefangenen ein Leben ohne Straftaten führen, führt natürlich auch zum Schutz der Allgemeinheit. Und die Allgemeinheit, also die Gesellschaft, muss davor geschützt werden, dass Straftaten begangen werden.

Für den Charakter des Gesetzentwurfes, wie Sie von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ihn vorgelegt haben, ist es schon bezeichnend, dass ausgerechnet dieser Passus fehlt.

Im § 5 beschreibt der Entwurf Ihrer Fraktion die Leitlinien der Förderung. Hier fällt auf – Sie haben es angesprochen –, dass aus der Kann-Bestimmung des Gesetzentwurfes des Bundesjustizministeriums eine Ist-Bestimmung geworden ist. Während der Gesetzentwurf des Bundesjustizministeriums vorsieht, dass der Vollzug aufgelockert und in geeigneten Fällen weitgehend in freien Formen durchgeführt werden kann, so fordern Sie den offenen Vollzug ohne Einschränkung als Regelfall.

Die CDU hingegen ist der Auffassung, dass die Förderung der jungen Gefangenen individuell festgelegt werden muss. So ist zum Beispiel nicht jeder Gefangene von vornherein geeignet, im offenen Vollzug untergebracht zu werden.

(Monika Düker [GRÜNE]: Das habe ich nicht gesagt!)

Deshalb wäre es falsch, dies im Gesetz als eine in jedem Fall anzuwendende Vollzugsform festzulegen.

Ergänzend sei angemerkt, dass Ihre Position zum offenen Vollzug klar den derzeit geltenden rechtlichen Bestimmungen widerspricht.

(Monika Düker [GRÜNE]: Quatsch!)

Auch im Jugendstrafvollzug ist der geschlossene Vollzug aufgrund der bundesrechtlichen Vorschriften – Sie können sie ja mal nachlesen – der Regelfall.

(Monika Düker [GRÜNE]: Das stimmt doch gar nicht!)

Dort heißt es: Der sogenannte offene Vollzug kommt hiernach nur dann infrage, wenn der Gefangene den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges genügt und eine Erprobung im offenen Vollzug verantwortet werden kann. – Das ist die normierte Voraussetzung für einen Gefangenen im offenen Vollzug.

(Zuruf von Monika Düker [GRÜNE])

Der Personenkreis, der sich nicht für den offenen Vollzug eignet, muss zum Schutz der Bevölkerung natürlich hinter Schloss und Riegel. Das sagen wir hier ganz deutlich.

(Zuruf von Frank Sichau [SPD] und Monika Düker [GRÜNE])

Im Übrigen – Sie haben es selber angeschnitten – ist Nordrhein-Westfalen ganz klar Spitzenreiter, was den offenen Vollzug betrifft. 17 % hat kaum ein anderes Bundesland. Darauf wollen wir ganz deutlich hinweisen.

(Zuruf von Monika Düker [GRÜNE])

Auch die Regelung, wie Sie sie betreffend den Förderplan im § 10 des Entwurfes vorschlagen, wollen wir nicht akzeptieren. Sie wollen festschreiben, dass in der Regel von einer Entlassung auf Bewährung nach Verbüßung von höchstens zwei Dritteln der Strafe auszugehen ist und dass eine hiervon abweichende Planung, die einen späteren Entlassungszeitpunkt vorsieht, nur zulässig ist, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Anstalt nicht in der Lage ist, den Gefangenen auf ein Leben ohne Straftaten vorzubereiten.

Wir sagen ganz klar: Die Aussetzung der Haftstrafe auf Bewährung nach Verbüßen von höchstens zwei Dritteln stellt in der Praxis keine Regel, sondern wenn, dann eine gut begründete Ausnahme bei besonders guter Führung dar. Die von Ihnen vorgeschlagene Regelung unterstellt, dass es ausschließlich Aufgabe der Anstalt ist, den Gefangenen auf ein Leben ohne Straftaten vorzubereiten. Sie vergessen oder negieren dabei, dass hierzu auch eine Mitwirkung des Gefangenen notwendig ist. Diese Mitwirkung ist in dem Entwurf des Bundesjustizministeriums enthalten; in Ihrem Entwurf fehlt diese Voraussetzung.

Die Mitwirkung ist aber erforderlich. Denn ohne Einsicht und entsprechende Motivation des Gefangenen ist keine Anstalt in der Lage, den Gefangenen so zu fördern, dass er in Zukunft ein straffreies Leben führen wird.

Ein weiterer kritikwürdiger Punkt in Ihrem Entwurf ist, dass eine Verlegung und Überstellung der Gefangenen nur mit deren Zustimmung durchgeführt werden können. Das ist nach unserer Ansicht schlicht realitätsfremd. Eine Verlegung und Überstellung nur mit Zustimmung des Gefangenen durchzuführen, würde dazu führen, dass der Vollzugsablauf letztlich allein vom Wunschdenken des Gefangenen abhängt. Im Übrigen gibt es auch Fälle, in denen Wünsche des Gefangenen und übergeordnete Interessen eine Verlegung und Überstellung erforderlich machen. Ein Vetorecht des Gefangenen kann es da natürlich nicht geben.

Sie sagen in Ihrem Entwurf, dass Gefangene im geschlossenen Vollzug untergebracht werden, wenn sie dies wünschen. Wir sagen: Gefangene werden im geschlossenen Vollzug untergebracht, wenn dies erforderlich ist. Auch hier wird der unterschiedliche Charakter, die unterschiedliche Sichtweise ganz deutlich.

Sie sagen weiterhin: Für die Durchführung von Fördermaßnahmen auch außerhalb der Anstalt

sind Vollzugslockerungen zu gewähren. Auch hier verändern Sie die ursprüngliche Formulierung in dem Entwurf des Bundesjustizministeriums als Kann-Vorschrift in eine zwingende Ist-Regelung. Dabei verkennen Sie aber, dass Vollzugslockerungen nur dann zu gewähren sind, wenn der betroffene junge Gefangene dazu geeignet ist und durch seine Mitwirkung dazu beiträgt, dass die Fördermaßnahmen auch außerhalb der Anstalt dem Vollzugsziel dienlich sind. Deshalb lehnen wir Ihnen Vorschlag in § 16 Ihres Entwurfes ab.

Für Lockerungen und Urlaub können Weisungen grundsätzlich erteilt werden und nicht nur aus wichtigem Grund, wie es Ihr Gesetzentwurf beinhaltet – ganz abgesehen davon, dass Sie nicht erläutern, was denn ein wichtiger Grund sein könnte.

Erstaunlich ist ebenfalls, dass Sie in § 22 Ihres Entwurfes, der die Unterbringung regelt, ganz offensichtlich die noch im Gesetzentwurf des Bundesjustizministeriums vorgesehenen weiblichen Gefangenen vergessen haben. Da stellt sich die Frage: Warum ausgerechnet das? Der Anteil der weiblichen Gefangenen ist natürlich sehr gering, wie wir aus den Belegungszahlen wissen. Nichtsdestotrotz gibt es sie. Dafür müssen auch entsprechende Möglichkeiten geschaffen werden.

Die Möglichkeit, für männliche und weibliche Gefangene gemeinsame Förderangebote anzubieten, fehlt in Ihrem Gesetzentwurf leider auch. Das ist ein weiterer Grund, warum wir nicht zustimmen können.

Auch der in Ihrem Entwurf vorgesehene Umfang des Besuchsrechts ist nicht zweckdienlich. Sie wollen die acht Stunden, wie Sie gerade erläutert haben, festschreiben. Uns ist diese Regelung zu starr. Wir sagen ganz klar: Wir halten es für richtig, wie es der Gesetzentwurf des Landes vorsieht, dass ein Minimum von vier Stunden festgeschrieben wird. Wie aber dieses Besuchsrecht gestaffelt oder vielleicht auch ausgeweitet werden kann, soll nach unserem Dafürhalten die Anstaltsleitung einzelfallbezogen mit Blick auf den betreffenden Jugendlichen, seine Entwicklung und sein Verhalten in der Anstalt entscheiden.

Sie haben auch nicht erwähnt, dass Praktiker mitunter sehr deutlich den Hinweis geben, dass es auch Jugendliche gibt, die man vor ihren Eltern und sonstigen Familienangehörigen schützen muss, weil es in der Vergangenheit schlechte Einflüsse gegeben hat, und man solche Einflüsse natürlich auch unterbinden muss, um den Jugendlichen auf den richtigen Weg zu führen.

(Monika Düker [GRÜNE]: Da stimme ich Ihnen sogar zu!)

– Vielen Dank.

Das sind nur einige Punkte, die bereits jetzt klarmachen, dass wir dem Entwurf, wie Sie ihn hier vorlegen, nicht zustimmen können. Aber ich freue mich wie Sie auf die detaillierte Debatte im Rechtsausschuss und auch auf die Anhörung. – Vielen Dank.

(Beifall von der CDU)

Vizepräsident Oliver Keymis: Vielen Dank, Herr Kollege Giebels. – Für die SPD-Fraktion erteile ich Herrn Kollegen Sichau das Wort.

Frank Sichau¹⁾ (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Schönen Dank für die Vorlage dieses Gesetzentwurfs! Wir sind uns angesichts der Mehrheitsverhältnisse in diesem Haus darüber im Klaren, dass das allenfalls reichen wird zu Alternativanträgen zum Gesetzentwurf, der ja bereits als Referentenentwurf der Landesregierung vorliegt.

Herr Giebels hat schon einige Ausführungen gemacht, die es in erster Linie zu kommentieren gilt, weil dort die Unterschiede am deutlichsten sind. Weiteres wird die Zeit vielleicht nicht bringen, aber es gibt auch noch ein paar andere Differenzierungen, die Frau Ruff-Händelkes noch in die Diskussion einbringen wird.

Das ist das alte Spiel Vollzugsziel. Es ist ganz klar: Das Vollzugsziel ist die Resozialisierung. Die Sicherheit der Allgemeinheit ist Instrument. Jemand, der im Vollzug ist, ist sozusagen in Sicherheit. Die Allgemeinheit kann in Sicherheit leben, weil jemand im Vollzug ist. Das Instrument als Vollzugsziel zu nennen halten wir für falsch.

Dann haben Sie vom offenen Vollzug gesprochen. Das ist auch ein alter Streit. § 10 des Strafvollzugsgesetzes für Erwachsene sieht als Regelvollzug den offenen Vollzug vor. Er sagt aber ganz eindeutig: Voraussetzung ist, dass das verantwortet werden kann, weil kein Missbrauch und keine weiteren Straftaten zu befürchten sind, die zur Rückkehr in den Strafvollzug führen. Das ist dort sehr deutlich formuliert.

Dann gibt es eine ganze Menge Erwägungen. Deshalb sind in Nordrhein-Westfalen auch nur ca. 25 % im offenen Vollzug. Wir halten das für ausbaufähig, aber daran sieht man, dass der Regelvollzug auch Ausnahmen kennt, weil diese Verantwortung zumindest am Anfang nicht übernommen werden kann. Insofern, Herr Giebels,

haben Sie das hier meines Erachtens nicht sachgerecht dargestellt.

(Beifall von den GRÜNEN)

„Gute Führung“ ist ein klassischer Begriff im Strafvollzug. Wir waren davon ausgegangen, wenn ich ein Vollzugsziel habe, nämlich Resozialisierung, dann ist gute Führung sicherlich ein Aspekt. Aber das Wesentliche ist doch die Zielerreichung. Kann ich davon ausgehen, dass keine weiteren Straftaten begangen werden? Dann habe ich nicht nur die Möglichkeit von Lockerungen, sondern auch der Entlassung. Im Jugendstrafvollzug kann heute der Vollstreckungsleiter auch lange vor der Endstrafe sozusagen eine Entlassung aussprechen. Dies richtet sich im Jugendstrafvollzug, wo der Erziehungsgedanke – das sage ich hier noch einmal ganz deutlich – den absoluten Vorrang hat, auch an der Erreichung des Vollzugsziels aus.

Ein dritter Punkt ist in diesem Zusammenhang deutlich zu nennen. Sie sagen immer: Die Menschen im Vollzug, die Jugendlichen, müssen mitmachen. Natürlich! Aber jedem Pädagogen, jedem Erzieher wird ständig gesagt: Du musst auch motivieren. – Wir wissen: Es gibt eine Menge Menschen, die erst dazu bewegt werden müssen mitzumachen. Ich kann diese Chance angesichts des Erziehungsgedankens nicht aufgeben, indem ich diejenigen aussortiere, die nicht mitmachen wollen – wie beim sogenannten Chancenvollzug. Das ist ja wie die sogenannte DDR. Das ist gar kein Chancenvollzug, was die Niedersachsen da machen. Ich muss die Möglichkeit der Motivation ausdrücklich mit einbeziehen und kann nicht sagen: Wer von Anfang an nicht mitwirkt, der bekommt die Endstrafe. Das widerspricht dem Erziehungsgedanken.

Dann haben Sie, Frau Düker, sozusagen gesagt: Einverständnis für den geschlossenen Vollzug. Es ist aber auch heute nach dem Erwachsenenstrafvollzugsgesetz so, dass offener Vollzug letztlich nur mit Einverständnis des Gefangenen erfolgen kann. Wenn jemand sich das nicht zutraut, sollte man zumindest überlegen, ob man dann sagt: Aber du gehst jetzt dahin! Das war gemeint. Insofern bitte ich Sie, dies auch als Argument zur Kenntnis zu nehmen.

Zu den Weisungen: Hier sind wir bei Konkretisierung und Transparenz. In einem Gesetz, das sich immerhin mit absoluten Institutionen beschäftigt, in die man nicht ohne Weiteres hineinschaut, muss das Ganze auch konkret bezeichnet werden. Man kann nicht einfach Weisungen erteilen,

sondern muss auch begründen, warum man eine Weisung erteilt.

Heute gibt es schon den klassischen Ansatz, dass jemandem, der Probleme mit Alkohol hat, für seinen Urlaub ein Alkoholverbot ausgesprochen wird. Das halte ich für gerechtfertigt. Dies hat aber auch einen Anhaltspunkt. Dieser Anhaltspunkt muss gegeben sein, um Willkür möglichst zu vermeiden.

In Bezug auf weibliche Gefangene ist inzwischen eine Korrektur erfolgt.

Bezüglich des Besuchsrechts, lieber Herr Giebels, mache ich Sie nur auf die augenblickliche Praxis im Strafvollzug aufmerksam. Schauen Sie sich landauf, landab um. Sehr häufig wird die Mindestbesuchszeit eingeräumt. Es gibt Ausnahmen in beide Richtungen; ich will jetzt nicht alle 37 Anstalten durchgehen.

Neuerdings werden auch Einschränkungen vorgenommen. So sagt man beispielsweise in der JVA Bielefeld-Brackwede I: Wir bekommen weniger Personal; also räumen wir auch geringere Besuchszeiten ein. – Wir haben im Rechtsausschuss darüber gesprochen. Sie, Frau Ministerin, haben uns zugesagt, das zu prüfen; denn daraus ergeben sich möglicherweise auch andere Konsequenzen, die man ebenfalls beachten sollte.

Insofern ist es schon wichtig – das sagt ja auch das Bundesverfassungsgericht –, eine entsprechende Besuchszeit ins Gesetz zu schreiben. Darüber hinaus sollte man Familienbesuche davon ausnehmen, damit der grundgesetzlich garantierte Schutz von Ehe und Familie auch hier seine besondere Berücksichtigung findet.

Herr Giebels, an einer Stelle haben Sie sich auf ganz gefährliches Eis begeben. Der Vollzug entscheidet nicht darüber, ob man Kinder vor ihren Eltern schützen muss oder nicht. Das ist nach Bundesrecht Aufgabe des Jugendamtes. So sollte es auch bleiben. Darauf müssen wir achten. In diesem Zusammenhang muss man – das ist auch ganz wichtig – schon während des Vollzugs zur Vorbereitung auf die Entlassung mit dem Jugendamt zusammenarbeiten.

Damit habe ich in der Hälfte der Zeit sehr wesentliche Punkte angesprochen. Wir werden im Ausschuss darüber reden, sehen aber schon jetzt, dass es grundlegende Unterschiede zwischen Konservativ-Gelb und uns gibt. – Danke schön.

(Beifall von der SPD)

Vizepräsident Oliver Keymis: Vielen Dank, Herr Kollege Sichau. – Für die FDP-Fraktion hat jetzt der Kollege Dr. Orth das Wort.

Dr. Robert Orth (FDP): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Kolleginnen und Kollegen! Der Strafvollzug, insbesondere der Jugendstrafvollzug, hat uns in der letzten Zeit recht häufig beschäftigt.

Frau Kollegin Düker, Ihren Gesetzentwurf kann man mit zwei Worten beschreiben: zum einen „große Fleißarbeit“ und zum anderen „große Reglungswut“. Mit diesem Entwurf verfolgen Sie sicher ein hehres Ziel, treffen die Realität im Vollzug aber nicht ganz. Denken Sie einmal daran, wer denn in den Gefängnissen einsitzt. Das sind ja nicht die Jungs, die irgendeiner CDU-Wählerin auf die roten Schuhe getreten haben und wegen Herrn Wüst dafür ins Gefängnis müssen,

(Heiterkeit von der CDU)

sondern eher diejenigen, die wirklich etwas Hartes hinter sich haben. Wenn man Ihren Gesetzentwurf liest, bekommt man allerdings ein wenig den Eindruck, dass Sie damit im Kern einen Hotelbetrieb ins Leben rufen wollen.

(Widerspruch von SPD und GRÜNEN)

In dem von uns vorgesehenen Gesetzentwurf haben wir uns ganz klar zum offenen Vollzug bekannt. Wir haben aber deutlich gesagt, dass wir den offenen Vollzug dort wollen, wo die Menschen dafür geeignet sind. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass diejenigen, die ungeeignet sind, weiterhin im geschlossenen Vollzug bleiben.

(Beifall von Ralf Witzel [FDP] – Monika Düker [GRÜNE]: Das steht doch in unserem Gesetzentwurf!)

– Sie tun aber immer so, als wollten wir den offenen Vollzug infrage stellen. Ich habe das Gefühl, dass Sie draußen den Eindruck vermitteln wollen, wir wollten alle einsperren und Sie ließen alle raus. Das ist die falsche Botschaft, Frau Düker.

Das ist auch die falsche Botschaft an diejenigen, die vom Vollzug persönlich betroffen sind. Vollzug hat doch auch die Aufgabe der Abschreckung vor einem Gefängnisaufenthalt. Ich bin dafür, dass die Allgemeinheit auch gerade durch den Abschreckungsgesichtspunkt geschützt wird.

Daneben möchte ich diejenigen, die sich im Vollzug befinden, entsprechend ausbilden sowie ihre Persönlichkeit fördern und entwickeln, damit sie hinterher besser herauskommen, als sie hineingegangen sind.

(Beifall von FDP und CDU)

Wenn der Gesetzentwurf der Landesregierung in die Realität umgesetzt wird, werden wir sehen, dass gerade dieser Schwerpunkt auf Ausbildung und Erziehung in Zukunft Früchte tragen wird. An dieser Stelle haben Sie in den vergangenen Jahren viel zu wenig getan. Rot-Grün hat die Leute einfach nur weggesperrt. Rot-Grün hat eben nichts geändert.

Rot-Grün hat auch nicht die Besuchszeiten ausgeweitet. Das wollen wir jetzt tun. Es hilft doch nicht, wenn Sie an dieser Stelle von starren acht Stunden – oder wie vielen Stunden auch immer – reden. Wichtig ist, dass die jungen Menschen zukünftig am Wochenende mehr Sport machen und dass sie auch mehr Besuch empfangen. Das alles müssen wir angehen. Dabei hilft aber kein Dirigismus mit einer Stechuhr, den Sie in Ihrem Gesetzentwurf verbreiten wollen. Das ist jedenfalls nicht unsere Vorstellung von einem modernen Vollzug.

(Beifall von FDP und CDU)

In Bezug auf Siegburg müssen wir zugeben, dass alle vier Fraktionen des Landtags in der Vergangenheit nicht genug auf die Unterbringung der jungen Menschen geachtet haben. Deswegen bin ich sehr froh, dass wir – jedenfalls die Regierungsfractionen – zukünftig eine Einzelunterbringung vorsehen wollen.

Frau Düker, wenn Sie die Presse aufmerksam gelesen hätten, hätten Sie festgestellt, dass wir in den nächsten Jahren 200 Millionen € in den Strafvollzug bzw. in Gebäude investieren. Vor diesem Hintergrund davon zu sprechen, dass wir nur redeten und nichts taten, ist einfach zu kurz gesprungen. Wir investieren unglaublich viele Mittel.

(Monika Düker [GRÜNE]: Personal!)

– Es ist doch klar, dass in den neu geschaffenen Gebäuden nicht nur Gefangene sein können und wir dabei auch an das Personal denken müssen.

(Monika Düker [GRÜNE]: Das steht aber nicht in Ihrem Gesetzentwurf!)

Mit der Zeit wird sich sicherlich zeigen – dieser Punkt ist uns Liberalen übrigens vielleicht ein bisschen wichtiger als den Christdemokraten –, dass wir das notwendige weitere Personal nicht ausschließlich aus dem öffentlichen Bereich rekrutieren können und bei Drogentherapie, Ärzten, Fahrern und Küchen viel stärker als bisher auf die Dienste Privater zurückgreifen müssen. Das werden wir in der praktischen Umsetzung des Gesetzes sehen. Ich jedenfalls freue mich auf die De-

batte im Ausschuss und wünsche mit, dass wir dann die Debatte verbunden mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung fortführen können. Insofern, Frau Düker, herzlichen Dank für Ihren Fleiß, ich teile Ihre Auffassung aber nicht ganz.

Vizepräsident Oliver Keymis: Herr Kollege, es gibt noch eine Zwischenfrage. Möchten Sie diese zulassen?

Dr. Robert Orth (FDP): Nein, wir können im Ausschuss gerne weiter diskutieren. – Herzlichen Dank.

(Beifall von FDP und CDU)

Vizepräsident Oliver Keymis: Herzlichen Dank, Herr Kollege Dr. Orth. – Für die Landesregierung hat Frau Ministerin Müller-Piepenkötter das Wort.

(Zuruf von der SPD: Noch-Ministerin!)

Roswitha Müller-Piepenkötter, Justizministerin: Herr Präsident! Meine Damen und Herren Abgeordneten! Sie wissen – Herr Giebels und Herr Dr. Orth haben es erwähnt –, dass die Landesregierung einen Gesetzentwurf für ein Landesjugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen vorgelegt hat. Dieser befindet sich derzeit in der Verbändeanhörung. Es liegen zahlreiche Stellungnahmen vor. In diesen Tagen prüfen wir gewissenhaft, ob die positive und negative Kritik, die vielen Anregungen Anlass geben, den Gesetzentwurf in dem einen oder anderen Punkt zu ergänzen oder zu ändern. Das Ergebnis wird Ihnen in Kürze vorliegen, wenn der Gesetzentwurf förmlich eingebracht sein wird.

Der Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Regelung des Jugendstrafvollzugs in Nordrhein-Westfalen, mit dem Sie sich heute befassen, versteht sich offenbar als Gegenentwurf zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung.

Ich fasse vorab zusammen: Der Gegenentwurf stimmt in einer Reihe von Regelungen mit meinem Gesetzentwurf überein, auch wenn Frau Düker zum Beispiel bei Konfliktregelungsmechanismen, aber auch in anderen Punkten, Gegensätze sehen und die Opposition mit Schlagworten oder verkürzten Darstellungen Politik betreiben will.

Als verkürzte Schlagworte erwähne ich zum einen die Kosten. Herr Dr. Orth hat bereits darauf hingewiesen, was wir in den nächsten Jahren für den Strafvollzug aufzuwenden gedenken. Das sind natürlich auch zum überwiegenden Teil Kosten für die Verbesserung des Jugendstrafvollzugs.

Ein weiteres Schlagwort ist Regelvollzug. Dies kann ich wirklich bald nicht mehr hören.

(Frank Sichau [SPD]: Leider!)

Nach unserem Gesetzentwurf soll jeder Jugendliche, jeder Inhaftierte, der für den offenen Vollzug geeignet ist, in den offenen Vollzug. Bei jedem Inhaftierten, der noch nicht für den offenen Vollzug geeignet ist, besteht die Aufgabe der Vollzugsanstalt und des Inhaftierten darin, gemeinsam daran zu arbeiten, dass er demnächst für den offenen Vollzug geeignet ist. So steht es in unserem Gesetzentwurf. Regel hin, Regel her, daran lässt sich nichts deuteln.

(Frank Sichau [SPD]: So steht es nicht drin!)

Der Gesetzentwurf von Bündnis 90/Die Grünen weist zahlreiche Schwachstellen auf und bietet deshalb in der Gesamtschau keine geeignete Grundlage für einen modernen Jugendstrafvollzug. Ich möchte einige Beispiele anführen; im Übrigen werden wir dies im Rechtsausschuss diskutieren können.

Ich beginne mit § 1 des Gesetzentwurfs. Mit ihm soll der Anwendungsbereich des Gesetzes auf den Vollzug der Jugendstrafe beschränkt werden. Nach § 114 des Jugendgerichtsgesetzes kann aber auch eine nach Erwachsenenstrafrecht verhängte Freiheitsstrafe in einer Jugendstrafvollzugsanstalt vollzogen werden, wenn die Verurteilten das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich für den Jugendstrafvollzug eignen. Da ich davon ausgehe, dass auch die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen diese Altersgruppe nicht ausschließlich im Erwachsenenstrafvollzug untergebracht haben möchte, nehme ich an, dass es sich um einen handwerklichen Fehler handelt, der sicher noch behoben werden kann.

Eindeutig anders ist das aber im folgenden Beispiel: Der Gesetzentwurf sieht in § 4 vor, dass die Bereitschaft der Gefangenen zur Mitwirkung an der Erreichung des Vollzugsziels und der Gestaltung des Vollzuges nur – das nehme ich vorweg – zu wecken und zu fördern sei. Diese aus dem Erwachsenenstrafvollzug übernommene Regelung wird den besonderen Anforderungen im Jugendstrafvollzug nicht gerecht.

Eine nur auf Freiwilligkeit und Einsicht beruhende Kooperationsbereitschaft der jungen Gefangenen kann selbst bei entsprechender Motivationsarbeit häufig nicht erreicht werden. Deshalb dürfen vollzugliche Maßnahmen nicht bloß Angebotscharakter haben, und die Annahme dieser Angebote kann nicht dem Belieben der jungen Gefangenen überlassen bleiben. Dementsprechend sieht mein

Gesetzentwurf eine generelle Verpflichtung der Gefangenen zur Mitwirkung an der Erreichung des Vollzugsziels vor, das heißt eine Verpflichtung zur Annahme der natürlich immer wieder zu machenden Vollzugsangebote und bei natürlich immer wieder zu weckender und zu fördernder Mitarbeitsbereitschaft.

Drittes Beispiel: Die Regelung des § 8, wonach mit den Gefangenen binnen 48 Stunden nach der Aufnahme ein Gespräch zu führen sein soll, wird den Bedürfnissen der jungen Gefangenen nicht gerecht. Ein Erstgespräch mit den jungen Menschen muss unmittelbar nach dem Eintreffen in der Anstalt geführt werden. Informationen über die aktuelle Lebenssituation, die psychische Verfassung und akute Probleme der Gefangenen braucht die Anstalt sofort nach der Aufnahme, um in dieser Phase hoher Labilität direkt reagieren zu können. Ein Zuwarten bis zu 48 Stunden ist angesichts der dem Vollzug obliegenden Fürsorgepflicht gegenüber den ihm anvertrauten jungen Menschen nicht zu verantworten.

Ich komme zu einem Kernproblem des Justizvollzugs, nämlich zur Drogenproblematik. Der Förderplan, wie er in § 10 des Gesetzentwurfs beschrieben wird, lässt bei den Maßnahmen der Gesundheitsfürsorge jede Aussage zu einer bestehenden Drogenabhängigkeit vermissen. Ich bin überzeugt, dass wir gerade im Hinblick auf die Gesundheitsrisiken durch legale und illegale Drogen speziell auf die Bedürfnisse dieser Altersgruppe zugeschnittene Beratungs-, Behandlungs- und Betreuungsangebote brauchen, wie sie der Gesetzentwurf meines Hauses vorsieht.

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich auch ein Wort zum Wohngruppenvollzug sagen: Der Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen sieht eine starre Vorgabe für die Wohngruppengröße bis zu acht Personen vor. Diese Zahl ist nach meiner Auffassung rein willkürlich. Zur optimalen Wohngruppengröße gibt es keine empirischen Belege. Fest steht aber, dass der Betreuungsbedarf bei den Gefangenen in Abhängigkeit zu ihren sozialen Defiziten sehr unterschiedlich ist.

Gegen die pauschale Festschreibung einer Wohngruppengröße sprechen die in Nordrhein-Westfalen gewonnenen langjährigen Erfahrungen. So verfügt zum Beispiel in der ausschließlich auf den Wohngruppenvollzug ausgerichteten Justizvollzugsanstalt Heinsberg eine reguläre Wohngruppe in der Regel über 20 Plätze, was von Vollzugspraktikern als angemessen bezeichnet wird. Für Gefangene mit besonderen Behandlungsbedürfnissen, z. B. Gewalt- und Sexualstraftäter,

sind natürlich kleinere Wohngruppen mit etwa acht bis zehn Plätzen vorzusehen.

Ich spreche einen anderen, aus meiner Sicht sehr wichtigen Aspekt an: Anders als mein Entwurf sieht der hier vorliegende Entwurf nicht ausdrücklich Besuchsmöglichkeiten auch an den Wochenenden vor. Er will offenbar auch nicht gewährleisten, dass die besonders förderungswürdigen Besuchskontakte zwischen Gefangenen und ihren Kindern nicht auf die Regelbesuche angerechnet werden. Von anlassbezogenen Besuchsmöglichkeiten außerhalb des Pauschalkontingents habe ich nichts gefunden.

In allen drei Punkten bleibt der Entwurf hinter meinem Entwurf zurück. Mein Entwurf stuft auch den Besuch, insbesondere denjenigen von Angehörigen, als Behandlungsmaßnahme ein. Über ein Mindestkontingent von vier Stunden im Monat hinaus werden zusätzliche Besuchsmöglichkeiten nach individuellen Erfordernissen ermöglicht.

Ich halte dies unter Behandlungsaspekten für die eindeutig bessere Lösung als die pauschale und undifferenzierte Festlegung eines Besuchskontingents von acht Stunden im Monat. Anmerken möchte ich in diesem Zusammenhang auch, dass der Gesetzgeber den Aspekt der Sicherstellung der erforderlichen personellen und räumlichen Kapazitäten nicht vollständig aus den Augen verlieren darf.

Ein weiteres Beispiel für die Realitätsferne ist die Regelung über die Kleidung: Wer postuliert, dass jugendliche Gefangene grundsätzlich eigene Kleidung tragen dürfen sollen, verkennt die Realität im Bereich der Jugendkultur. Gerade im Jugendstrafvollzug soll nämlich das Tragen von Anstaltskleidung insbesondere dazu beitragen, ein augenfälliges soziales Gefälle zwischen Gefangenen, die sich teure Markenkleidung leisten können, und solchen, die hierzu nicht in der Lage sind, zu vermeiden.

Hinzu kommt ein ganz wichtiger Punkt: Teure modische Kleidungsstücke können – und sind es oft – Auslöser für Bedrohung und Gewaltanwendung sein. Deshalb ist das Tragen von Anstaltskleidung grundsätzlich vorzusehen. Ausnahmen kann der Anstaltsleiter für seine Anstalt genehmigen und organisieren.

Meine Damen und Herren, ein letztes Beispiel für die Schwachstellen des Entwurfs der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Die vorgesehene Regelung zur Unpfändbarkeit des Überbrückungsgeldes ist gut gemeint – wird von mir auch begrüßt –, ist aber aus rechtlichen Gründen leider nicht mög-

lich. Sie kann nämlich nicht durch den Landesgesetzgeber getroffen werden.

Pfändungsrecht und damit auch Pfändungsschutz ist Gegenstand der Zivilprozessordnung, also dem Gebiet des gerichtlichen Verfahrens zuzuordnen. Das gerichtliche Verfahren ist aber nach wie vor Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung nach Artikel 74 des Grundgesetzes, von der der Bundesgesetzgeber eben durch die Zivilprozessordnung Gebrauch gemacht hat.

Meine Damen und Herren, der Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bietet in der Gesamtschau keine geeignete Grundlage für die Regelung des Jugendstrafvollzuges in Nordrhein-Westfalen.

Meine Bitte, meine Anregung lautet: Lassen Sie uns in Kürze gemeinsam den Gesetzentwurf der Landesregierung diskutieren. Lassen Sie sich davon überzeugen, dass er die richtigen Antworten auf die Fragen gibt, denen wir uns in gemeinsamer Verantwortung stellen müssen – in der Verantwortung für die jungen Menschen, um die es geht, und in der Verantwortung für die gesamtgesellschaftliche Entwicklung in unserem Land.

Wenn Sie, meine Damen und Herren von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, meinen, in einzelnen Aspekten bessere Antworten zu kennen, dann lassen Sie uns das bei der Beratung über den Regierungsentwurf diskutieren. – Herzlichen Dank.

(Beifall von CDU und FDP)

Vizepräsident Oliver Keymis: Vielen Dank, Frau Ministerin. Es gibt eine Zwischenfrage von dem Herrn Abgeordneten Sichau. Möchten Sie diese zulassen? – Sie möchten nicht. – Damit kommen wir zum nächsten Redebeitrag. Für die SPD-Fraktion spricht Frau Ruff-Händelkes.

Monika Ruff-Händelkes (SPD): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Meine sehr verehrten Kolleginnen und Kollegen! Es fällt mir sehr schwer, mich für meine Fraktion auf den Gesetzentwurf von Bündnis 90/Die Grünen zu beschränken. Aber das haben ja auch meine Vorrednerinnen und Vorredner nicht getan. Denn der Gesetzentwurf der Landesregierung ist eigentlich automatisch im Hinterkopf.

Es ist aber sehr wohl verwunderlich, dass er heute nicht auf der Tagesordnung steht. Er ist nicht wie üblicherweise schon einmal auf der Tagesordnung in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Grünen. Da fragt man sich natürlich in Vorbe-

reitung auf dieses Plenum heute: Warum ist das so?

Aber wenn man der Presse entnehmen kann, dass die CDU ihren Parteitag am Wochenende in Siegburg durchführt, hoffen wir – leider sind heute nicht so viele Kollegen der CDU aus dem Rechtsausschuss da –, dass Sie doch eine Menge mitnehmen und Ihren Kolleginnen und Kollegen vielleicht den einen oder anderen Hinweis – vielleicht auch Ihnen, Frau Ministerin – geben können, wie man im Sinne der Jugendlichen vorankommen kann.

Frau Düker hat eben viele wichtige Punkte angesprochen, z. B. hat sie die Jugendhilfe kurz genannt. Die Jugendhilfe ist ein Faktor, der nicht – jetzt schaue ich auf die rechte Seite – mit zu weich, zu sozial oder zu behutsam assoziiert werden soll, sondern Jugendhilfe hat bei uns einen starken erzieherischen Einfluss. Ich denke, dass das wichtig ist, und zwar vor der Inhaftierung, während der Haftzeit und danach.

Es ist auch richtig, meine Damen und Herren, das im Gesetz, nämlich im Jugendstrafvollzugsgesetz und im KJHG, zu formulieren, damit es zur Pflichtleistung wird. Wir alle wissen: Wenn es bei einer freiwilligen Leistung bleibt, dann sind viele Kommunen in NRW nicht in der Lage, ihre Leistungen dahin gehend zu erbringen oder erbringen zu können.

Jetzt geht mein Augenmerk auf die Kollegen Giebels und Dr. Orth: Ich glaube, Herr Giebels war es, der gesagt hat, man könne das doch alles ein bisschen flexibler machen. Herr Dr. Orth hat gesagt: Wir müssen ja nicht überall mit der Stechuhr ran. Frau Ministerin hat eben gesagt, dass in dem Antrag von Bündnis 90/Die Grünen auch viele Einzelheiten stehen, die vielleicht überreguliert sind.

Ich denke, meine Damen und Herren, die Kunst liegt darin, dass das Gesetz verständlich sein muss für die Inhaftierten, aber auch für die Bediensteten. Es muss auch differenziert formuliert sein, damit Willkür – ich denke, da gerade an die Besuchszeit, die eben angesprochen worden ist – ausgeschlossen wird. Diesen Drahtseilakt müssen wir zusammen unternehmen, und das werden wir im Rechtsausschuss sicherlich auch tun.

Ganz wichtig ist mir Ihr Vorschlag – gegenüber dem Ombudsmann von CDU und FDP – zu einem unabhängigen Beauftragten. Ich habe das so verstanden – ich denke, so ist es auch gemeint –, dass dieser vom Landtag gewählt wird, der an den Landtag einen Bericht erstattet, vom Landtag bezahlt wird und diesem verpflichtet ist.

(Monika Düker [GRÜNE]: Ja!)

Ich denke, dass wäre eine ganz wichtige Sache.

Mir hat aber etwas gefehlt, Frau Düker. Die Ministerin hat gerade auch schon darauf hingewiesen. Wie ist das mit dem Suchtmittelkonsum? Wie ist das mit den Drogen? Wir hoffen sehr, dass diese Problematik von Ihnen nicht ausgeblendet wird. Wir wissen doch, meine Damen und Herren, gerade in Frauenhaftanstalten sind erwachsene, aber auch ganz junge Frauen teilweise mehrfach drogenabhängig. Ich denke dabei an Medikamente, an Alkohol, an Nikotin. Da müssen wir auch etwas tun. Es wäre sicher gut, wenn diese Aufgabe im Gesetz ihren Platz finden würde.

Zum Thema Schusswaffen: Wir haben uns in Ihrem Antrag ganz besonders darüber gewundert, Frau Düker, warum Sie nicht den Empfehlungen der Vereinten Nationen und der DVJJ folgen, die ein generelles Schusswaffenverbot für Vollzugsbedienstete vorsehen.

(Beifall von Frank Sichau [SPD])

Liebe Kolleginnen und Kollegen, das provokante Motto des nächsten Jugendgerichtstages am 15. September dieses Jahres lautet: „Fördern, fordern, fallen lassen“.

Meine Damen und Herren, „fördern“ ja, „fordern“ ja. Das Thema „fallen lassen“ werden wir sicher ganz ausgiebig zum Gesetzentwurf der Regierung diskutieren, auch am Beispiel der Sozial- und Jugendpolitiker der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion.

Wir stimmen der Überweisung zu. – Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall von der SPD)

Vizepräsident Oliver Keymis: Vielen Dank, Frau Kollegin. – Wir sind damit am Ende der Beratung in erster Lesung.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfes Drucksache 14/4236** an den **Rechtsausschuss** – federführend –, den **Ausschuss für Generationen, Familie und Integration**, den **Innenausschuss**, den **Haushalts- und Finanzausschuss** sowie an den **Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales**. Wer ist für diese Überweisung? – Wer ist dagegen? – Wer enthält sich? – Damit ist diese Überweisungsempfehlung einstimmig angenommen.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt